



KOA 2.300/20-004

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die ATV Privat TV GmbH & Co KG (FN 308220 s beim Handelsgericht Wien) die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die erfolgte Änderung in den Eigentumsverhältnissen der ProSiebenSat.1 Medien SE, nämlich die Übernahme von 9,6 % der Anteile durch die Mediaset S.p.A., nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.07.2019 teilte die PULS 4 TV GmbH & Co KG im Rahmen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 4 AMD-G zur Veranstaltung des Rundfunkprogrammes „PULS 24“ über Satellit hinsichtlich ihrer Eigentumsverhältnisse mit, dass Alleingesellschafterin der ProSiebenSat.1 Entertainment GmbH die ProSiebenSat.1 Media SE, eine zu HRB 219439 des Amtsgerichtes München eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Unterföhring/Deutschland, sei.

Weiters wurde mitgeteilt, dass sich das Grundkapital der ProSiebenSat.1 Media SE zu 100 % aus den auf Namen lautenden Stammaktien zusammensetze. Die Anteile der ProSiebenSat.1 Medien SE befänden sich zu 97 % im Streubesitz. Dabei würden die Aktien überwiegend von institutionellen Investoren aus den USA, Großbritannien und Deutschland gehalten. Die ProSiebenSat.1 Media SE selbst würde derzeit 3 % der Aktien im Eigenbesitz halten.

In diesem Zusammenhang wurde auch bekannt gegeben, dass der Konzern am 29.05.2019 Kenntnis davon erhalten habe, dass die Mediaset S.p.A. mit Sitz in Mailand 9,6 % der Anteile und 9,9 % der Stimmrechte an der ProSiebenSat.1 Media SE erworben habe.

Mit einer ergänzenden Stellungnahme vom 09.08.2019 – in Folge der Aufforderung durch die KommAustria – wurde von der PULS 4 TV GmbH & Co KG bekanntgegeben, dass sich die Beteiligungsstruktur an der ProSiebenSat.1 Media SE mit Stand 08.08.2019 wie folgt zusammensetze:

- 75,41 % Streubesitz
- 9,98 % Capital Group Companies Inc. (darin 2,85 % The Income Fund of America und 4,997 % Capital World Growth and Income Fund)
- 7,46 % Mediaset S.p.A.
- 4,18 % BlackRock Inc.
- 2,97 % Eigenbesitz

Weiters wurde in dieser Stellungnahme bekanntgegeben, dass die Stammaktionäre der ProSiebenSat.1 Media SE gemäß deutschem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) verpflichtet seien, der ProSiebenSat.1 Media SE und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen, wenn sich die Höhe ihres Stimmrechtsanteils bezogen auf bestimmte Schwellen (3 %, 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 30 %, 50 % oder 75 % der Stimmrechte) verändere.

Aufgrund der Vermutung, dass die genannte Anzeige der Eigentumsänderung vom 15.07.2019 verspätet erfolgte, leitete die KommAustria mit Schreiben vom 24.10.2019 gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren gegen die ATV Privat TV GmbH & Co KG wegen des Verdachts der Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G ein und räumte dieser zugleich die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen ein.

Mit Schreiben vom 12.11.2019 nahm die ATV Privat TV GmbH & Co KG zum Schreiben der KommAustria Stellung und führte zunächst aus, dass die von der KommAustria vorgenommene, geradezu schrankenlose Interpretation des § 10 Abs. 7 AMD-G diese Bestimmung in Wahrheit unanwendbar mache. Abgesehen davon, dass die Anknüpfung an das deutsche WpHG völlig willkürlich sei und mit dem Wortlaut der Bestimmung nicht in Einklang gebracht werden könne, hätten sämtliche entsprechenden Gesellschaften bereits ca. 53 Mal dieses Jahr und alleine im Oktober 2019 sieben Mal eine Anzeige der Änderung der Eigentumsverhältnisse machen müssen. Das entspreche dem Aufkommen von ca. 330 notwendigen Meldungen (und damit verbundenen behördlichen Akten). Damit sei es wohl weiterhin nicht mit zumutbarem Aufwand möglich, über die dritte Beteiligungsstufe hinaus konkretere Angaben zu Eigentumsverhältnissen von beteiligten Kapitalgesellschaften zu machen, wenn es sich um Genossenschaften mit unzähligen Mitgliedern, Publikumsgesellschaften, Vereine oder – wie im vorliegenden Fall – börsennotierte Aktiengesellschaften handle.

Auch wenn § 10 Abs. 7 AMD-G vorsehe, dass die Eigentumsverhältnisse von direkt und indirekt beteiligten Kapitalgesellschaften eines Mediendienstanbieters offenzulegen seien, werde diese Verpflichtung bei Aktiengesellschaften, die in großem Maße Inhaberpapiere ausgegeben hätten, nur im Rahmen des für die Organe der Aktiengesellschaft Zumutbaren zur Anwendung gelangen können (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*⁴, Österreichische Rundfunkgesetze, S. 493).

Hinzu komme, dass aus einer derartigen umfassenden Meldungsverpflichtung, wie sie die KommAustria unterstelle, für die regulatorischen Aufgaben nichts gewonnen sei. Denn die Bestimmungen über die Bekanntgabe von Änderungen in der Eigentümerstruktur seien kein Selbstzweck. Sie sollten vielmehr die Regulierungsbehörde in die Lage versetzen, zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Zulassungserteilung weiterhin vorliegen. Eigentumsänderungen, mit denen nicht annähernd irgendein beherrschender Einfluss oder eine Änderung von Beherrschungsverhältnissen verbunden sei, könnten daher bei einer börsennotierten Gesellschaft nicht meldepflichtig sein. Dies umso weniger, wenn es sich um eine Gesellschaft handle, welche mehr als drei Beteiligungsstufen über dem Rundfunkveranstalter liege.

Es werde daher der Antrag gestellt, das Rechtsverletzungsverfahren einzustellen.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.09.2011, KOA 2.135/11-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „ATV2“ sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.10.2014, KOA 2.135/14-017, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „ATV“. Zudem ist sie Anbieterin von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf.

Mit Schreiben vom 15.07.2019 zeigte die PULS 4 TV GmbH & Co KG im Rahmen ihres Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 4 AMD-G zur Veranstaltung des Rundfunkprogrammes „PULS 24“ über Satellit eine Änderung von Anteilen an der ProSiebenSat.1 Media SE, eine zu HRB 219439 des Amtsgerichtes München eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Unterföhring/Deutschland, an. Die ProSiebenSat.1 Media SE ist Alleineigentümerin der ProSiebenSat.1 Entertainment GmbH, welche wiederum Alleineigentümerin der ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH ist. Letztere ist Kommanditistin der ATV Privat TV GmbH & Co KG, sowie Alleineigentümerin von deren Komplementärin, der ATV Privat TV GmbH.

Konkret wurde angezeigt, dass die Mediaset S.p.A. mit Sitz in Mailand 9,6 % der Anteile und 9,9 % der Stimmrechte an der ProSiebenSat.1 Media SE erworben hat.

Mit Schreiben der PULS 4 TV GmbH & Co KG vom 09.08.2019 – in Folge der Aufforderung durch die KommAustria – wurde bekanntgegeben, dass sich die Beteiligungsstruktur an der ProSiebenSat.1 Media SE mit Stand 08.08.2019 wie folgt zusammensetzt:

- 75,41 % Streubesitz
- 9,98 % Capital Group Companies Inc. (darin 2,85 % The Income Fund of America und 4,997 % Capital World Growth and Income Fund)
- 7,46 % Mediaset S.p.A.
- 4,18 % BlackRock Inc.
- 2,97 % Eigenbesitz

Das Grundkapital der ProSiebenSat.1 Media SE setzt sich zu 100 % aus den auf Namen lautenden Stammaktien zusammen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den bestehenden Zulassungen der ATV Privat TV GmbH & Co KG zur Veranstaltung von Satellitenfernsehprogrammen ergeben sich aus den entsprechenden Zulassungsbescheiden der KommAustria.

Die Feststellungen zur verfahrensgegenständlichen Eigentumsänderung der ProSiebenSat.1 Media SE sowie insgesamt zur Beteiligungsstruktur der ATV Privat TV GmbH & Co KG beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen der PULS 4 TV GmbH & Co KG in ihren Schreiben vom 15.07.2019 und vom 09.08.2019 sowie dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen, dass sich das Grundkapital der ProSiebenSat.1 Media SE zu 100 % aus auf Namen lautenden Stammaktien zusammensetzt sowie, dass die ProSiebenSat.1 Media SE selbst 2,97 % der Aktien im Eigenbesitz hält, ergeben sich ebenso aus dem Vorbringen der PULS 4 TV GmbH & Co KG.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

§ 10 Abs. 7 AMD-G lautet wörtlich:

„(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.“

Die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 PrR-G. Den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G zufolge, dient diese Regelung dem „Interesse der Hintanhaltung von

Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen“. (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, 18. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übernahme von Anteilen im Ausmaß von 9,6 % an der ProSiebenSat.1 Media SE durch die Mediaset S.p.A. nicht binnen zwei Wochen ab der Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt wurde.

Soweit die ATV Privat TV GmbH & Co KG vorbringt, dass die angezeigten Änderungen der Eigentumsverhältnisse nicht einmal die geringste Relevanz für die Einflussverhältnisse oder sonstigen Voraussetzungen nach dem AMD-G haben könnten, ist ihr zunächst entgegenzuhalten, dass § 10 Abs. 7 AMD-G für den Fall, dass „Anteile des Mediendiensteanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften“ stehen, „auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben“ sind und „Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung“ vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen sind (Hervorhebungen hinzugefügt).

Die Anzeigepflicht gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G besteht sohin nach dem klaren Gesetzeswortlaut für direkte und indirekte Beteiligungen an einem Mediendiensteanbieter (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe⁴*, Österreichische Rundfunkgesetze, S. 493).

Vorliegend ist die verfahrensgegenständliche Anteilsübernahme durch die Mediaset S.p.A. an der ProSiebenSat.1 Media SE, d.h. einer indirekten Beteiligten an der ATV Privat TV GmbH & Co KG, erfolgt.

Eine Beschränkung der Anzeigepflicht wegen beispielsweise einer bloßen Geringfügigkeit der Änderung der Eigentumsverhältnisse kann dem klaren Gesetzeswortlaut jedoch nicht entnommen werden. In der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vom 02.05.2018, GZ W271 2138707-1/4E, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 22 Abs. 4 PrR-G, hielt dieses fest, dass es daher gerade nicht darauf ankommt, „*ob die durch den gegenständlichen Abtretungsvertrag bewirkten Änderungen ‚wesentlich‘ sind oder ob diese auch eine Veränderung bei Gesellschafterbeschlüssen oder Vertretungsbefugnissen bewirken. [...] Die Beurteilung, ob aus Sicht des PrR-G relevante Änderungen in der Gesellschafterstruktur eingetreten sind, obliegt allein der zuständigen Behörde, die ihre Beurteilung nach erfolgter Anzeige vornehmen kann.*“

Weiters hielt das BVwG in Bezug auf die Intention der Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G fest, dass „*[d]er klare Wille des Gesetzgebers [...] bei der Anzeigepflicht gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G im Falle einer Änderung in den Eigentümerverhältnissen darauf ab[zielt], dass sowohl beim Ansuchen um Zulassung als auch danach jegliche Änderung, erfolge sie in direkter oder indirekter Beteiligung, von einem Veranstalter anzuzeigen ist; dies gilt auch über mehrere Stufen einer Beteiligungskonstruktion. Ausnahmen von der Anzeigepflicht wegen einer fassbaren aber bloß geringfügigen Beteiligungsänderung waren und sind weder vom Wortlaut des Gesetzes, noch von dessen Zielsetzung vorgesehen. (...)*“

Schließlich führt das BVwG in seinem Erkenntnis folgendes aus: „*Die Anzeigepflicht des § 22 Abs. 4 PrR-G soll schlicht dazu beitragen, dass die Aufsichtsbehörde weiß, wer die von ihr zu*

beaufsichtigenden Dienste im Bereich des PrR-G anbietet. Dabei können auch vermeintlich kleine Änderungen in den Eigentümerverhältnissen aus aufsichtsrechtlicher Sicht relevant sein. Das zu beurteilen obliegt jedoch der Behörde und nicht dem Veranstalter selbst. Noch einmal sei darauf hingewiesen, dass § 22 Abs. 4 PrR-G daher schon grundsätzlich so auszulegen ist, dass Änderungen in der Eigentümerstruktur eines Veranstalters, seien sie auch klein, anzuzeigen sind.“

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung ist die verfahrensgegenständliche Änderung der Eigentumsverhältnisse im Umfang von 9,6 % jedenfalls zu melden. Dass aus der angezeigten Änderung, wie die ATV Privat TV GmbH & Co KG in ihrer Stellungnahme vermeint, für die regulatorischen Aufgaben der KommAustria nichts gewonnen sei, geht ins Leere, ist dies doch alleine Prüfbliedenheit der Regulierungsbehörde und nicht der Fernsehveranstalterin selbst. Ebenso kann eine Häufung der Meldungen gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G nicht zur Folge haben, dass derartige Meldungen nicht mehr mit zumutbarem Aufwand möglich sind.

Da sich das Grundkapital der ProSiebenSat.1 Media SE zu 100 % aus den auf Namen lautenden Stammaktien zusammensetzt, mussten die Aktionäre ohnedies bekannt sein. Der Hinweis der KommAustria auf das deutsche WpHG im verfahrensgegenständlichen Schreiben vom 24.10.2019, wonach aus § 33 Abs. 1 WpHG eine Mitteilungsverpflichtung bei Erreichung, Überschreitung oder Unterschreitung von Stimmrechten (3 %, 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 30 %, 50 % oder 75 %) für den Emittenten besteht, diente lediglich der Veranschaulichung, dass die erfolgte Überschreitung der Anteile durch die Mediaset S.p.A. der ProSiebenSat.1 Media SE und somit der ATV Privat TV GmbH & Co KG auch aus diesem Grund bekannt sein musste.

Soweit die ATV Privat TV GmbH & Co KG schließlich vorbringt, dass im gegenständlichen Fall die Offenlegungsverpflichtung nur im Rahmen des für die Organe der Aktiengesellschaft Zumutbaren zur Anwendung gelangen könne (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*⁴, Österreichische Rundfunkgesetze, S. 493), kann nochmals festgehalten werden, dass es sich im vorliegenden Fall bei der in Rede stehenden Gesellschaft aber eben nicht um eine Aktiengesellschaft, die in großem Maße Inhaberaktien ausgegeben hat, handelt. Diese Argumentation kann daher gegenständlich keine Anwendung finden (vgl. dazu ebenfalls die Entscheidung des BVwG 02.05.2018, GZ W271 2138707-1/4E).

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG hat somit die Änderung der Eigentumsstruktur (nämlich die Übernahme von 9,6 % der Anteile durch die Mediaset S.p.A. an der ProSiebenSat.1 Media SE) nicht binnen zwei Wochen ab Wirksamwerden der Anteilsübertragung angezeigt. Durch die Nichtanzeige der Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse hat sie gegen die Bestimmung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G verstoßen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 10 AMD-G sieht Anforderungen sowie Anzeigeverpflichtungen an Mediendienstanbieter vor. Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G haben Fernsehveranstalter alle Änderungen ihrer Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassungserteilung binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Bestimmung dient in erster Linie dem Zweck, der Behörde

auch nach Zulassungserteilung die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg. cit.) zu ermöglichen.

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um eine schwerwiegende Rechtsverletzung iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden. Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) weist der gegenständliche Einzelfall einen Tatumwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt.

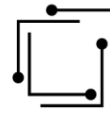
Insgesamt geht die KommAustria daher – auch vor dem Hintergrund, dass es sich um die erste Verletzung dieser Art handelt – davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.300/20-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 11. Februar 2020

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)